

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/90d0dc03-81c9-3ea9-a517-4bd63a45f189>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 212a BauGB - Entfall der aufschiebenden Wirkung

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Geltendmachung des Kostenerstattungsbetrags nach [§ 135a Absatz 3](#) sowie des Ausgleichsbetrags nach [§ 154](#) durch die Gemeinde haben keine aufschiebende Wirkung.

